

Schweizerischer Geometerverein

Autor(en): **Luder**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **44 (1946)**

Heft 6

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sungsmethoden zu gewinnen. Ich bitte Kollegen, die bereit sind, einen holländischen Studierenden in ihre Praxis aufzunehmen, sich ebenfalls bei mir zu melden. Kost und Logis zu Lasten der Studierenden.

Bertschmann.

Schweizerischer Geometerverein

Präsidentenkonferenz vom 4. Mai 1946 im Hotel Aarhof in Olten

1. Am 3. März 1946 hatte sich eine Präsidentenkonferenz des S. G. V. zu einem Entwurf II des Ausschusses E über Bodenverbesserungen und landwirtschaftliches Siedlungswesen zu äußern. Die Stellungnahme dieser Präsidentenkonferenz ist mit Schreiben vom 9. März 1946 dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement übermittelt worden. Dieses Schreiben ist in der Aprilnummer unseres Vereinsorgans veröffentlicht worden. Darin wurde u. a. ausgeführt, daß sich die Diskussion der Präsidentenkonferenz mit Rücksicht auf die knappe zur Verfügung stehende Zeit auf diesen sog. „Entwurf E“ beschränkte und daß sich der S. G. V. seine weitere Stellungnahme vorbehalte.

2. In der Folge ist dem S. G. V. ein Gegenentwurf der Konferenz der Eidg. und Kant. Amtsstellen für das Meliorationswesen — „Entwurf K“ genannt — unterbreitet worden mit der Anfrage, ob dieser Entwurf nicht als gemeinsamer Vorschlag beider Verbände an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement eingereicht werden könnte. Dieser neue „Entwurf K“ ist bedeutend kürzer ausgefallen, als der seinerzeitige „Entwurf M“, der vor dem Ausschuss E keine Gegenliebe gefunden hatte. Er trägt auch der föderalistischen Struktur unseres Landes besser Rechnung.

3. Die Präsidentenkonferenz vom 4. Mai 1946 in Olten hatte zu diesem „Entwurf K“ und zur Frage, ob sich der S. G. V. diesem Vorschlag anschließen könnte, Stellung zu nehmen.
Teilgenommen haben die Herren

Zentralpräsident S. Bertschmann, Vorsitzender
R. Luder, Sekretär S. G. V. und Sektion Bern
W. Zumbach, Sektion Aargau-Basel-Solothurn
P. Joye, Sektion Freiburg
J. Joos, Sektion Graubünden
J. Eigenmann, Sektion Ostschweiz
G. Kunz, Sektion Waldstätte-Zug
L. Vogel, Sektion Zürich-Schaffhausen
Th. Isler, Gruppe Beamten-Geometer
Dr. H. Fluck, Altstätten (St. G.)
Ing. H. Meyer vom Eidg. Meliorationsamt Bern
Ing. E. Tanner als Vertreter des S. K. I. V.

entschuldigt haben sich

Herr J. Gsell S. G. V.
Sektion Genf

4. Nach vorgängiger Orientierung durch Herrn Ing. Fluck wird grundsätzlich Eintreten beschlossen. Der „Entwurf K“ ist bedeutend besser, als der „Entwurf E“. Insbesondere ist hervorzuheben, daß die Bedingungen für das Zustandekommen eines Meliorationsunternehmens im „Entwurf K“ bedeutend klarer und fortschrittlicher gefaßt sind, und daß in verschiedenen Artikeln die Erfahrungen der vergangenen Kriegsjahre niedergelegt sind. Der „Entwurf K“ läßt übrigens den Kantonen genügend Spielraum, um sich durch kantonale Verordnungen den eigenen besonderen Verhältnissen anzupassen.

5. Aus der artikelweisen Beratung des „Entwurf K“ seien folgende Artikel als besonders erwähnenswert festgehalten:

Art. 6. Das Zustandekommen eines Meliorationsunternehmens wird rechtsgültig:

- a) durch Unterzeichnen einer Beitrittserklärung;
- b) durch Stimmgebung an einer Versammlung, wobei Abwesende und nicht Stimmende als dem Unternehmen zustimmend gelten;
- c) im Auflageverfahren, wenn die grundsätzlichen Einsprachen in der Minderheit bleiben;
- d) durch Verfügung der Kantonsregierung oder des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes.

Art. 10. Verfügungsbeschränkung.

Handänderungen sind während der Durchführung des Unternehmens nur mit besonderer Bewilligung der zuständigen Behörde erlaubt. Die Gewinnung von Kies, Steinen, Sand usw. ist gegen angemessene Entschädigung zu gestatten.

Art. 11. Die Kantone haben für die wichtigsten Durchführungsstadien kurzfristige Auflage-, Einsprache- und Rekursverfahren anzuordnen. Zu diesem Zweck ist eine unabhängige kantonale Rekurskommission zu ernennen, die endgültig entscheidet.

Art. 19. Ein Ausgleichsfonds des Bundes soll eine gewisse Kontinuität im Meliorationswesen sichern.

Art. 21. An die Besoldungen der dipl. Kulturingenieure der Kantone leistet der Bund Beiträge bis zu 50%. Der S. G. V. verlangt hier, daß diese Beitragsleistung auf diejenigen Beamten beschränkt werde, die sich mit der Aufsicht und dem Unterhalt von Meliorationswerken beschäftigen. Es geht nicht wohl an, daß Kantone mit 50% Bundeshilfe Bureaux aufziehen könnten, die dann auch alle Projektierungs- und Bauleitungsarbeiten durchführen und dadurch die Privatbureaux schädigen würden. Die Stellungnahme der beiden Präsidentenkonferenzen vom 3. März und vom 4. Mai ließen hier keinen Zweifel offen, daß sich der S. G. V. in dieser Frage nicht zu Konzessionen bereit erklären kann.

Nicht befriedigt hat die wiederholt verlangte Anmerkung im Grundbuch, wie sie der „Entwurf K“ vorsieht (in Art. 8, 23, 29). Es fragt sich, ob nicht zweckmässigerweise eine einzige Anmerkung genügen sollte, für die dann nur im Gesetz umschrieben werden muß, was sie alles umfaßt.

6. Die artikelweise Beratung hat gezeigt, daß nur wenige Differenzen, die bestimmt noch bereinigt werden können, bestehen und daß der S. G. V. dem „Entwurf K“ grundsätzlich zustimmen kann. Als zwei der wesentlichen Punkte, auf deren Abklärung die Präsidentenkonferenz Gewicht legt, gelten die Beschränkung der Subventionierung von Besoldungen beamteter Kulturingenieure auf solche, die sich mit Aufsicht und Unterhalt befassen und die Vereinfachung in der Grundbuchanmerkung.

Olten, den 4. Mai 1946.

Der Sekretär des S. G. V.: *Luder.*

Bundesgesetz über das Meliorationswesen

Nachdem die Präsidentenkonferenz des S. G. V. vom 4. Mai 1946 in Olten dem „Entwurf K“ der eidg. und kant. Amtsstellen für das Meliorationswesen mit einigen Abänderungen zugestimmt hatte (siehe Protokoll vom 4. Mai 1946) wurde der Zentralvorstand neuerdings auf 15. Mai 1946 ins Bürgerhaus nach Bern zu einer gemeinsamen Sitzung